

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1852.

Nr. XXXII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Verleihung des Fürstl. academischen Stipendiums betreffend, vom 1. Juni 1852.

Nachdem das zehrer nur an Studierende aus der Fürstl. Unterherrschaft verliehene s. g. Balkentieder Stipendium mit dem zehrer an die Studierenden aus der Fürstl. Oberherrschaft verliehenen Fürstl. academischen Stipendium in der Weise vereinigt werden, daß die zu Verleihung des erstern Stipendiums jährlich zu verwendenden Revenüen in die Cassé des Fürstl. academischen Stipendiums fließen und je nach dem Jahresbetrage dieser Revenüen einige Stipendien mehr an Studierende aus der Fürstl. Ober- und Unterherrschaft vergeben werden sollen; so werden mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, die Grundsätze, nach denen das vereinigte Fürstl. academische Stipendium von Michaelis d. J. ab wird vergeben werden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Das Fürstl. academische Stipendium kann nur an bedürftige, inländische Studierende der evangelisch-lutherischen Confession vergeben werden, von deren Fleiß, Verschöpfung und sittlichem Verhalten sich die mit der Verleihung des Stipendiums beauftragte Ministerial-Abtheilung Kenntniß verschafft hat.

2.

Das Fürstl. academische Stipendium besteht künftighin für diejenigen, welche nach vollständigem Gynnasial-Unterrichte und bestandener Abgangs-Prüfung auf einer Universität die Rechtswissenschaft, Theologie oder Medicin studiren oder durch Studium in der philosophischen Facultät für eine höhere Lehrstelle sich ausbilden, in jährlich 60 Fl., für diejenigen, welche ohne vorherigen Besuch des Gynnasiums oder doch ohne bestandene Abgangsprüfung auf einer Universität oder Akademie die Forstwissenschaft, Bergwissenschaft, Chirurgie oder Thierheilkunde studiren, in jährlich 40 Fl.